

First Call for Children!

Zur Notwendigkeit einer verfassungs- und völkerrechtskonformen Familienrechtsreform in Österreich

Univ.-Prof. Dr. Kurt Ebert hat 1995 eine Analyse verfasst, die unverändert Gültigkeit besitzt.

Die folgenden Auszüge stammen aus dem Original, das in: Juristische Blätter, Heft 2, Feb. 1995; SS 69-136) erschienen ist:

„Österreich hat im Jahre 1992 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert.

Die UNO-Weltkonferenz über Menschenrechte hat am 25.6.1993 in Wien ein Aktionsprogramm beschlossen, in welchem von den Prinzipien der Gleichheit, Menschenwürde und Toleranz ausgehend auch den „Rechten des Kindes“ ein eigenes Kapitel gewidmet wurde. Die Weltkonferenz bekräftigte darin den Grundsatz „First Call for Children“ (Kinder Zuerst) und legte gleich eingangs „den Staaten dringend nahe, Vorbehalte zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die dem Sinn und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen oder aus sonstigen Gründen dem internationalen Vertragswerk widersprechen, zurückzuziehen“.

Während sich etwa die Bundesrepublik Deutschland aufgrund sehr kritischer Diskussionen anlässlich ihres Beitritts zur zitierten Konvention wenigstens zur Erklärung genötigt sah, sie werde „die Ratifizierung des Übereinkommens zum Anlaß nehmen (...), Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten“, um auch für nichteheliche Kinder sowie Kinder von dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern „die Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Sorge durch beide Eltern zu verbessern“, ließ das offizielle Österreich in Ermangelung einer vergleichbar intensiv geführten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dieser Materie vorerst jedenfalls keinerlei konkreten Reformwillen in dieser Richtung erkennen. Die österreichische Bundesregierung erklärte vielmehr in den Erläuterungen zur Kinderrechtekonvention (KRK), daß die Bestimmungen dieser Konvention „größtenteils durch die österreichische Rechtsordnung bereits abgedeckt“ seien.

Erst der Nationalrat hat später im Zuge des durch Art 50 Abs 1 B-VG gebotenen Genehmigungsverfahrens mittels einstimmig angenommener EntschlieÙung die Bundesregierung ersucht, „unter Einbeziehung unabhängiger Experten alle kinderrelevanten Gesetzesmaterialien auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu überprüfen“. Das für die hier zu erörternde Rechtsmaterie legistisch primär kompetente Bundesministerium für Justiz hat neuerlich seinen bereits in der RV zur KRK deponierten Standpunkt bekräftigt, „daß die derzeit geltenden österreichischen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes stehen und diesbezüglich keine Reformfordernisse bestehen“. Neben dieser absolut unzutreffenden Aussage sei hier noch als besonders bemerkenswert das Manko hervorgehoben, daß die mit dem materiellen Familienrecht in praxi untrennbar verbundenen, nicht minder wichtigen und reformbedürftigen Bereiche des Verfahrensrechts (AußStrG) sowie der Richterausbildung (RDG) in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz nicht einmal Erwähnung fanden.

Angesichts der eben skizzierten Ausgangslage wird es qualifizierter und insistenter Anstrengungen bedürfen, um dem neuen globalen Vertragswerk der Vereinten Nationen zugunsten der Rechte der Kinder das unrühmliche Schicksal jener wachsenden Zahl internationaler Übereinkommen zu ersparen, welche trotz teilweise bereits überlanger völkerrechtlicher Verpflichtungsdauer seitens der Republik Österreich immer noch ihrer innerstaatlichen Erfüllung gemäß Art 50 Abs 2 BVG harren.

In den 70er Jahren hatte das Bundesministerium für Justiz in seiner Broschüre „Familienrechtsreform Konkret“ die unhaltbare Auffassung propagiert, daß „geschiedene Eltern keine Eltern mehr (sind), weil sie die psychologisch-erzieherische Elternfunktion nicht mehr in einer vom Kind miterlebten Gemeinschaft ausüben können. Sie bleiben nur biologisch Vater und Mutter des Kindes“. Das Kind sollte „rechtlich nur noch eine Hauptbezugsperson haben“.

Wie die noch durch eine Fülle weiterer Detailbelege ergänzbaren fundamentalen Positionen der Gesetzesmaterialien zum geltenden österreichischen Kindschaftsrecht klar erkennen lassen, liegt diesem also teilweise nicht das eingangs zitierte global-menschenrechtliche Postulat „First Call for Children“, sondern vielmehr eine auf spezifische Egoismen Erwachsener fokussierte Sichtweise zugrunde, welche vornehmlich durch die drei Kriterien der „Fixierung auf das frauenemanzipatorische Element“, der „klaren Regelung der Elternrechte“ sowie der „Verminderung der Belastung der Gerichte“ determiniert erscheint.

Somit beruht die österreichische Rechtsordnung im Bereiche der in der heutigen Realität so bedeutsam gewordenen „Scheidungsfamilie“ noch immer auf dem weder mit den empirisch abgesicherten Erkenntnissen der modernen Sozialwissenschaften noch mit den positivrechtlichen Normen des neueren und neuesten Völkervertragsrechts zu vereinbarenden sogenannten „Desorganisationsmodell“, welches die Eltern in aller Regel in „Gewinner und Verlierer“ spaltet und infolge der damit verbundenen rechtlichen Ausgrenzung eines Elternteils und Degradation seiner spezifisch elterlichen Menschenwürde, namentlich auch die für das künftige Wohl des Kindes essentielle Anerkennung des Grundsatzes negiert, „daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind“ (Art 18 KRK).

Dass ausgerechnet Österreich als das einzige Land, in welchem die EMRK und deren 7. ZP im Verfassungsrang in die innerstaatliche Rechtsordnung integriert worden sind, noch immer an seinem Sorgerechtsmodell der prinzipiellen Diskriminierung eines Elternteils gemäß § 171 ABGB festhält, muß geradezu als ein europäisch-menschenrechtliches Paradoxon qualifiziert werden.

Da in der österreichischen Rechtspraxis heute noch ungeachtet allen sonstigen Abbaus tradierter Rollenklischees im Familienverband ein signifikant überwiegender tatsächlicher „Mutternvorrang“ bei Sorgerechtsentscheidungen gemäß § 177 ABGB festzustellen ist, hat das im § 148 ABGB normierte primäre und grundsätzliche Recht jedes nichtobsorgeberechtigten Elternteils, „mit dem Kind persönlich zu verkehren“, de facto für geschiedene Väter weit größere Relevanz als für geschiedene Mütter.

Im Sinne der bei der Debatte über die „Strafgesetznovelle 1989“ von Rednern aller österreichischen Parlamentsparteien beschworenen Bewußtseinsveränderungen hinsichtlich jeglicher Form von Gewalt innerhalb der Familie ist konsequenterweise auch ein verstärkter strafrechtlicher Schutz des Kindes vor schuldhaften Verletzungen seiner Grundrechte zu fordern. Dies gilt in besonderer Weise

für den hier erörterten elementaren Rechtsanspruch des Kindes auf persönlichen Verkehr mit seinen Eltern, da dessen Vereitelung ipso facto sogar gegen mehrere für das Kindeswohl essentielle Grundrechte gleichzeitig verstößt und idR auch „geistige Gewaltanwendung“ (Artikel 19 KRK) und damit psychische Kindesmißhandlung einschließt.

Der schon seit Jahrzehnten notorische Mißstand bei der österr Pflugschaftsjustiz, zwar „einen Beschluß über die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr eines Elternteils oder eines Großelternteils mit dem Kind zu fassen, ohne sich aber darum zu kümmern, ob die ausgesprochenen Anordnungen auch befolgt werden“, kann im Lichte der neuesten sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und der mit der Ratifizierung der KRK eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zum Schutze der Rechte des Kindes nicht länger mehr hingenommen werden.

Wie eine solche in praxi nicht zum Recht des Kindes auf „regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen“ (Artikel 9 Absatz 3 KRK) führende Justiz(un)tätigkeit nicht nur das Kindeswohl gefährden, sondern letztlich auch das Vertrauen in Gerichtsautorität, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz erschüttern muß, haben in jüngster Zeit mehrere Fernsehberichte einer breiteren Öffentlichkeit in drastischer Weise vorgeführt.

Wenn heute unter Bezugnahme auf die gesellschaftliche Realität und das Wohl der Kinder von „Wertungswidersprüchen“ und einer „im Grunde kinderfeindlichen Grundeinstellung unserer Gesellschaft“ gesprochen und auf Untersuchungen hingewiesen wird, wonach nicht nur „ein Drittel aller österreichischen Schulkinder verhaltensgestört ist und die Gewalt unter ihnen „dramatisch zunimmt“, sondern auch 40 Prozent aller Erwachsenen „psychische Probleme haben“, und „ihre Kinder falsch erziehen“, indizieren allein schon diese alarmierenden statistischen Daten die immense Aktualität eines weltweiten Abkommens, welches Kinder mittels Katalogisierung von Sonderrechten zu Adressaten „besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge“ seitens der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu machen bestrebt ist.

Obwohl auf global-völkerrechtlicher Ebene bereits die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1966 die Familie als „die natürliche Kernzelle der Gesellschaft“ hervorgehoben und ihren „Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“ festgelegt haben, begegnen gerade auf diesem existenziell so bedeutsamen Gebiet immer mehr Menschen auch in Österreich „einer von der gnadenlosen Härte abstrakter Ideologien geprägten Rechtsordnung“ und werden in steigendem Maße auch unverschuldet „in ihrem ureigensten Privatbereich zum Spielball und Opfer des jeweils staatlich verordneten Zeitgeistes.“

Univ.-Prof. Dr. Kurt Ebert lehrt an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Zusammengefasst und zitiert von Mag. Guido Löhlein.